VERORDNUNG (EWG) Nr. 3141/83 DER KOMMISSION

vom 8. November 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/83 (4), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2723/82 der Kommission (5) wurde der für 1983 gültige Zinssatz auf 9 % festgesetzt.

Um sicherzustellen, daß die Ausführung des gemeinschaftlichen Haushaltsplans für 1983 unter angemessenen Bedingungen fortgeführt wird, ist es unter den gegebenen Umständen angebracht, den Zinssatz für die letzten zwei Monate des Haushaltsjahres auf 8 % abzusenken, was auch gewissen Erleichterungen entspricht, die sich auf den Kapitalmärkten der Mitgliedstaaten seit einiger Zeit zeigen.

Der Fondsausschuß hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der letzte Satz in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 (6) wird wie folgt geändert:

„Für den Zeitraum vom 1. Januar 1981 bis 31. Oktober 1983 beträgt der Zinssatz 9 %.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1983, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 289 vom 13. 10. 1982, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 9.